

Abgrenzung zwischen Hauptamt, Nebenamt und Ehrenamt im DRK

Beschluss des Landesvorstandes vom 02.04.2001
und des Landesausschusses vom 11.06.2001

Auf der Basis bereits seit längerer Zeit geführter Diskussionen um eine deutlichere Darstellung der Unterschiede zwischen hauptamtlicher und nebenamtlicher Tätigkeit einerseits und ehrenamtlicher Mitwirkung andererseits hat der Landesvorstand mit zustimmender Kenntnisnahme durch den Landesausschuss folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landesvorstand bestätigt die Definition von Ehrenamt im DRK als freiwilliger, unentgeltlicher Mitwirkung an den Rotkreuzaufgaben und hält daran fest, dass für ehrenamtliche Tätigkeiten keine Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
2. Der Landesvorstand stellt fest, dass eine freiberufliche, gewerbliche oder Honorartätigkeit für die jeweilige Verbandsstufe nicht von der stimmberechtigten Mitgliedschaft in einem Organ dieser Verbandsstufe ausschließt.
3. Der Landesvorstand fordert die Verbandsstufen auf, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verminderung des Verwaltungs- und Abrechnungsaufwands die volle oder teilweise Pauschalierung von Auslagensatz verstärkt anzuwenden. Er sieht jedoch eine Grenze für die mögliche Pauschalierung des Auslagensatzes bei einem Betrag von in der Regel DM 300,—/Monat. Darüber hinausgehende Auslagen sind in jedem Fall einzeln abzurechnen.
4. Der Landesvorstand bittet die Landesrotkreuzleitung, diese Grundsätze in die weitere Diskussion auf Bundesebene einzubringen.

Mit seiner Zustimmung zum vorstehenden Beschluss des Landesvorstandes empfiehlt der Landesausschuss darüber hinaus den Kreisverbänden zu Nr. 3,

- a) für die Ermittlung/Festlegung des angeführten Pauschalbetrages die bisher gezahlten Sätze aufzulisten und
- b) den Pauschalbetrag anschließend mit den örtlichen Finanzverwaltungen abzustimmen.